



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

26. September 2021

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Schutz des Baumbestands

*Um einen Baum in einem privaten Garten zu fällen, ist in bestimmten Fällen die Genehmigung der Gemeinde erforderlich: Die Volksanwaltschaft hat dies Anton (Name geändert) erklärt, der auf seinem Grundstück einen alten Baum fällen wollte.*

„Im meinem Hausgarten inmitten eines kleinen Dorfs“, erzählte Anton der Volksanwaltschaft, „steht ein alter Baum, den ich fällen lassen möchte, auch weil er die Aussicht auf die Berge verhindert. Ich war der Meinung, frei vorgehen zu können, da das Grundstück mir gehört. Es wurde mir jedoch gesagt, dass dem nicht so ist. Brauche ich wirklich eine schriftliche Genehmigung, um den Baum fällen zu dürfen?“

Die Volksanwaltschaft hat Anton erklärt, dass für die Schlägerung von einzelnen Bäumen im verbauten Ortskern in bestimmten Fällen die landschaftsrechtliche Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist (Art. 67 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9): D. h. wenn die Bäume eine Höhe von über 20 m oder einen Stammdurchmesser von über 50 cm auf 1,30 m vom Boden erreicht haben, mit Ausnahme der Kern- und Steinobstbäume. Die landschaftsrechtliche Genehmigung muss auch dann eingeholt werden, wenn der private Baum in der Baumschutzsatzung der Gemeinde als „geschützt“ aufgelistet ist.

Dem Antrag auf Genehmigung zum Fällen von geschützten Privatbäumen ist auf jeden Fall eine ausführliche Begründung für die Schlägerung beizulegen, die die sich aus dem Baum ergebenden Gefahren oder sonstige Gründe enthält. Überdies ist es auch wichtig, Fotos des betreffenden Baumes und seines genauen Standorts beizufügen. Da die spezifischen Bestimmungen von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein können, hat die Volksanwaltschaft Anton geraten, sich direkt bei seiner Gemeinde zu erkundigen.

Wenn geschützte Bäume ohne Genehmigung gefällt oder beschädigt werden, erklärte ferner die Volksanwaltschaft, müssen sie durch geeignete Pflanzen ersetzt werden. Das unbefugte Fällen von geschützten Bäumen kann auch zu einer Verwaltungsstrafe führen: Die Gemeinde Bozen beispielsweise sieht in diesen Fällen eine Verwaltungsstrafe von 200 Euro bis 500 Euro vor.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)).  
Formulare unter [www.volksanwaltschaft-bz.org](http://www.volksanwaltschaft-bz.org).



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan